

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 6

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

R. Schmb, Bern	Batt. Nr. 18.	zur Dispos.
J. Ruchti, Bern	" " 16.	" " "
A. Fama, Saxon	" " 62.	Geb.-Art.-R.
Otto Wirth, Chur	" " 43.	Reg. 3, VII.
G. v. Drelli, Zug	Generalstab.	Reg. 2, VI.
J. Truniger, Wyl	Batt. Nr. 42.	zur Dispos.
Fr. v. Schärner, Chur	" " 61.	" " "
Ulr. v. Sonnenberg, Luzern	" " 46.	" " "
J. Mathys, Chaur-des-Fonds	" " 12.	" " "
Th. Fierz, Zürich	" " 35.	Trainbat. 6.
Friedr. Schwab, Büren	" " 13.	zur Dispos.
Eugen Hegler, Schaffhausen	" " 32.	" " "

3) Genie.

Oberstleutnant:

Anton Hoh, Neuenburg	Bat. Nr. 2	Div.-Ing. II.
----------------------	------------	---------------

4) Verwaltungstruppen.

Oberst:

G. Weber, Luzern	D.-Krieget. IV.	zur Dispos.
Oberstleutnant:		
Albert v. Moos, Luzern	Komp. Nr. V.	D.-R. B. IV.

— (Equipementsentschädigungen an Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere.) Der Bundesrath hat am 9. v. Mis. eine bezügliche Verordnung erlassen, welche sofort in Kraft tritt und alle anderen widersprechenden Verfügungen und Vorschriften des Militärdepartements außer Kraft setzt. Gemäß derselben ist jede Ernennung, Beförderung oder Versetzung von Offizieren und Adjutant-Unteroffizieren, welche eine Vergütungsberechtigung für persönliche Ausrüstung oder für Pferde-Equipement zur Folge hat, von der befördernden oder ernennenden Amtsstelle dem betreffenden Waffen- beziehungsweise Abtheilungschef zur Kenntniss zu bringen. Diese Mittheilungen sind durch die Waffen- und Abtheilungschefs zu prüfen, wenn nöthig zu ergänzen, mit ihrem Blum zu versehen und hernach dem Oberkriegskommissariat zu übermitteln. Das Oberkriegskommissariat prüft die eingelangten Eingaben und sorgt, wenn dieselben vorstehender Verordnung entsprechen, für die Ausrichtung der Entschädigungen an die kantonalen Militärbehörden zu Handen der interessirten Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere nach folgenden Ansätzen:

1) An unberittene Offiziere, mit Ausnahme der Feldprediger, für Anschaffung ihrer Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung 200 Fr., und wenn sie sich während ihrer Dienstzeit beritten zu machen haben, gleichviel ob im Auszug oder in der Landwehr, eine Nachzahlung von 50 Fr. für die Weinkleider, sowie an die Auszugspflichtigen für das Reitzeug und die Pferdeausrüstung 250 Fr. Offiziere, welche sich erst im landwehrpflichtigen Alter beritten zu machen haben, erhalten auf Veranlassung des Oberkriegskommissariats hin, anstatt der Reitzeugentschädigung, durch die administrative Abtheilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung gebrauchte Reitzeuge aus der eidgenössischen Reitzeugreserve auf so lange zur Benutzung, bis sie aus der Dienstpflicht austreten oder wieder in das Verhältniß unberittener Offiziere zurück versetzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit sind die Reitzeuge wieder an die administrative Abtheilung abzuliefern, beziehungsweise fehlende Gegenstände im Verhältniß zu der geleisteten Dienstzeit zu vergüten.

2) An berittene Offiziere für ihre Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung eine Entschädigung von 250 Fr., ferner für das Pferdeequipement 250 Fr.

3) An diejenigen neu ernannten Offiziere, welche schon als Adjutant-Unteroffiziere eine Entschädigung erhalten haben, die Differenz zwischen der für Offiziere festgesetzten Summe und der in ihrer früheren Stellung bereits erhaltenen Vergütung.

4) An die Feldprediger für ihre Kopfbedeckung und den Kaput 100 Fr.

5) An die Stabssekretäre mit Adjutant-Unteroffiziersgrad für Rock, Widen und Mütze, Weinkleider, Säbel mit Kuppel und Schlagband 140 Fr. Die kantonalen Militärverwaltungen haben die Kapüte der neu ernannten Stabssekretäre auf Kosten des Bundes durch Anbringung neuer Patten und Knöpfe entsprechend umzuändern.

6) An sämtliche übrigen Adjutant-Unteroffiziere: a. Wenn

sie aus unberittenen Unteroffizieren oder Soldaten hervorgehen und unberitten bleiben oder wenn sie aus Berittenen hervorgehen und als Adjutant-Unteroffiziere wiederum beritten sind, für Rock, Widen, Mütze, Säbel mit Kuppel und Schlagband 110 Fr. b. Wenn sie aus unberittenen Unteroffizieren oder Soldaten hervorgehen und beritten werden, für Rock, Widen, Mütze, Weinkleider, Säbel mit Kuppel und Schlagband 150 Fr. Zudem ist diesen letzteren der Kaput gegen einen gut erhaltenen Reitermantel aus der Kleiderreserve des betreffenden Kantons umzutauschen.

Brandbeschädigte oder auch solche Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere, deren Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände ohne eigenes Verschulden unter ausnahmsweisen Verhältnissen zu Grunde gegangen sind, können neuerdings entschädigt werden. Ueber ein dahertiges Begehren entscheidet das eidgenössische Militärdepartement nach Maßgabe obiger Ansätze und unter Berücksichtigung der bisherigen Dienstleistung des Beschädigten.

Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere, denen Equipementsentschädigungen verabsolgt werden, sind zur Anschaffung neuer ordnungsmäßiger Gegenstände und zur Erhaltung derselben in selbstthätigem Zustande verpflichtet. Die kantonalen Militärbehörden, die zuständigen Waffen- beziehungsweise Abtheilungschefs, Truppen- und Abtheilungskommandanten, sowie Kommandanten von Instruktionkursen haben bei dem Indiensttreten der Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere deren Ausrüstung einer genauen Inspektion zu unterwerfen und für Fehlendes Ersatz, für Ordnungswidriges entsprechende Umänderung anzuordnen.

— (Zur Erinnerung an die eidgen. Grenzbesetzung im Jahre 1871.) Unter diesem Titel wird im „Winterthurer Landboten“ berichtet: Am 29. Januar vollzog das Zürcher Bataillon Nr. 11 (Graf) seinen denkwürdigen Nachtmarsch bei außergewöhnlich großer Kälte nach La Chaur-des-Fonds. Dasselbe war kantonirt in den in den Freibergen liegenden Orttschaften Seignelegler, Bémont, les Pommerats und Murlaur. Der Abmarsch aus diesen Kantonnementen fand, durch Generalmarsch veranlaßt, Abends 5 Uhr mit 4 Kompagnien statt. Ankunft in La Chaur-des-Fonds gegen 2 Uhr Morgens. Die beiden anderen Kompagnien marschirten erst um 7 Uhr aus les Pommerats ab und langten halb 6 Uhr Morgens an. Der Marsch erstreckte sich durch Rolmont, les Bois und la Ferrière. In les Bois wurde ein stündiger Halt gemacht. Bei der Ankunft des Bataillons in La Chaur-des-Fonds ist noch die ganze Einwohnerschaft auf den Weiden und empfängt das Bataillon mit lautem Bravo. Die Mannschaft wird im Colège kasernirt. Die ersten Franzosen, welche über die Grenze gedrängt worden waren, werden dort eingeschickt. Der größere Theil derselben ist mit erfrorenen Beinen behaftet. Fast alle sind vom „Corps des vengeurs“.

U n s l a n d.

Rußland. (Der Telegraphen- und Hellographen- dienst) erfreut sich besonderer Aufmerksamkeit. Von jedem Regiment der Garde-Kavallerie sind 1 Offizier und 2 Mann zu den Telegraphen- und Signalabtheilungen abkommandirt worden, um sich die nöthigen Kenntnisse in diesem Dienstzweig zu erwerben. Diese haben nachher in den Regimentern als Lehrer zu dienen. Nach Absolvierung eines Kurses ist ein anderes, gleich starkes Detachement abzukommandiren.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. (Jahresbericht des Armees-Oberkommandanten.) „Army and Navy Journal“ publizirt den letzten Jahresbericht des General-Lieutenants Sherman an das Kriegsamt, aus welchem wir entnehmen, daß die Bundes-Armee aus 25,478 Mann besteht, welche sich auf die einzelnen Zweige wie folgt vertheilen:

Generalität	11	Offiziere,
Generalstab	561	" 1,186 Mann.
10 Regimenter Kavallerie	429	" 6,811 "
5 " Artillerie	280	" 2,410 "
25 " Infanterie	861	" 10,555 "
Indiansche Kundschafter (scouts)		210 "
Detachements	1	" 2,163 "

Summa 2,143 Offiziere, 23,335 Mann.